

Gesellschaftsvertrag

der

Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix Management GmbH

Stand 17.12.2025

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix Management GmbH

2. Sitz der Gesellschaft ist Karlsruhe.
3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet
4. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Juli eines Kalenderjahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am Tag der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister beginnt und am darauffolgenden 30. Juni endet.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der noch zu gründenden Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA mit dem Sitz in Karlsruhe.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die der Förderung ihres Unternehmenszwecks unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben sowie Unternehmens- und Kooperationsverträge mit anderen Gesellschaften abzuschließen.

§ 3 Stammkapital und Einlagen

1. Das Stammkapital beträgt EUR 25.000,00 und ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil im Nennwert von EUR 25.000,00 mit der laufenden Nummer 1.
2. Auf das Stammkapital übernimmt der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix e. V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter VR 100270 (im Folgenden auch „Verein“ genannt), als Gründungsgesellschafter den einzigen Geschäftsanteil im Nennwert von EUR 25.000,00 mit der laufenden Nummer 1. Die Stammeinlage auf den Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 1 ist sofort in bar in voller Höhe einzuzahlen.

§ 4 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Rechte und Pflichten des oder der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, aus diesem Gesellschaftsvertrag, aus den Anstellungsverträgen oder aus Beschlüssen, die der Beirat und/oder die Gesellschafterversammlung fassen. Die Geschäftsführer haben die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Wechselseitige Bevollmächtigung ist hierbei ausgeschlossen.
3. Der Beirat kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

4. Vorstehende Bestimmungen gelten auch im Falle der Liquidation der Gesellschaft für die Liquidatoren.

§ 5 Gesellschafterbeschlüsse und -versammlungen

1. Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen nach den Bestimmungen des GmbH-Gesetzes gefasst.
2. Außerhalb von Versammlungen können Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich, fernschriftlich, mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder in einer Kombination dieser Abstimmungsarten gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.
3. Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter schriftlich unverzüglich zu übersenden.

§ 6 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

Für den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Gewinnverwendung gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Verfügung über Geschäftsanteile

Über Geschäftsanteile kann nicht verfügt werden.

§ 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 9 Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit Gesellschafter und Geschäftsführer vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot befreien. Umfang, Art und Weise der Befreiung sowie die Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche erfolgt in dem jeweiligen Gesellschafterbeschluss, in dem auch geregelt wird, ob die Befreiung entgeltlich oder unentgeltlich erteilt wird.

§ 10 Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen aus fünf bis zu neun Mitgliedern bestehenden Beirat.
2. Der Verein entsendet fünf Beiratsmitglieder. Drei der entsandten Beiratsmitglieder sind die Mitglieder des Präsidiums des Vereins. Zwei der entsandten Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung des Vereins satzungsgemäß für die Dauer von drei Jahren direkt gewählt. Endet die Mitgliedschaft eines entsandten Mitglieds im Präsidium des Vereins, endet auch die Mitgliedschaft im Beirat der Gesellschaft automatisch und es ist das dem ausgeschiedenen Mitglied nachfolgende Mitglied im Präsidium des Vereins zu entsenden. Endet die Beiratsmitgliedschaft eines von der Mitgliederversammlung des Vereins direkt gewählten Beiratsmitglieds vorzeitig, z.B. durch Amtsniederlegung, Tod oder Abberufung, ist ein von der Mitgliederversammlung etwaig gewähltes Ersatzmitglied zu entsenden. Endet die Vereinsmitgliedschaft eines entsendeten Beiratsmitglieds, endet auch die Mitgliedschaft im Beirat automatisch.
3. Bis zu vier weitere natürliche und namentlich benannte Personen können von Kommanditaktionären (mit Ausnahme des Vereins) der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA nach Maßgabe der folgenden

Bestimmungen der Gesellschafterversammlung zur Wahl in den Beirat vorgeschlagen werden:

- a) Ein Kommanditaktionär, der mindestens 25 %, aber weniger als 50 % der Stimmrechte an der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA hält, erhält das Recht, ein Mitglied vorzuschlagen. Das Vorschlagsrecht und die Beiratsmitgliedschaft des danach durch die Gesellschafterversammlung gewählten Mitglieds enden automatisch, sobald der Kommanditaktionär weniger als 25 % der Stimmrechte an der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA hält.
- b) Ein Kommanditaktionär, der mindestens 50 %, aber weniger als 75 % der Stimmrechte an der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA hält, erhält das Recht, insgesamt zwei Mitglieder vorzuschlagen. Sobald der Kommanditaktionär weniger als 50 %, aber mindestens noch 25 % der Stimmrechte an der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA hält, enden die Beiratsmitgliedschaft eines vom Kommanditaktionär vorgeschlagenen und von der Gesellschafterversammlung gewählten Mitglieds sowie das entsprechende Vorschlagsrecht automatisch.
- c) Ein Kommanditaktionär, der mindestens 75 %, aber weniger als 100 % der Stimmrechte an der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA hält, erhält das Recht, insgesamt drei Mitglieder vorzuschlagen. Sobald der Kommanditaktionär weniger als 75 %, aber mindestens noch 50 % der Stimmrechte an der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA hält, enden die Beiratsmitgliedschaft eines vom Kommanditaktionär vorgeschlagenen und von der Gesellschafterversammlung gewählten Mitglieds sowie das entsprechende Vorschlagsrecht automatisch. Fällt der Anteil der Stimmrechte des Kommanditaktionärs unter 50 %, beträgt aber immer noch 25 %, enden die Beiratsmitgliedschaft eines weiteren vom Kommanditaktionär

vorgeschlagenen und von der Gesellschafterversammlung gewählten Mitglieds sowie das entsprechende Vorschlagsrecht automatisch.

- d) Ein Kommanditaktionär, der 100 % der Stimmrechte an der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA hält, erhält das Recht, insgesamt vier Mitglieder vorzuschlagen. Sobald der Kommanditaktionär weniger als 100 %, aber mindestens noch 75 % der Stimmrechte an der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA hält, enden die Beiratsmitgliedschaft eines vom Kommanditaktionär vorgeschlagenen und von der Gesellschafterversammlung gewählten Mitglieds sowie das entsprechende Vorschlagsrecht automatisch. Fällt der Anteil der Stimmrechte des Kommanditaktionärs unter 75 %, beträgt aber immer noch 50 %, enden die Beiratsmitgliedschaft eines weiteren vom Kommanditaktionär vorgeschlagenen und von der Gesellschafterversammlung gewählten Mitglieds sowie das entsprechende Vorschlagsrecht automatisch. Fällt der Anteil der Stimmrechte des Kommanditaktionärs unter 50 %, beträgt aber immer noch 25 %, enden die Beiratsmitgliedschaft eines weiteren vom Kommanditaktionär vorgeschlagenen und von der Gesellschafterversammlung gewählten Mitglieds sowie das entsprechende Vorschlagsrecht automatisch.
- e) In den unter lit. b) bis d) genannten Fällen des Entfalls des Vorschlagsrechts und der Beendigung der Mitgliedschaft hat der Kommanditaktionär dem Beirat innerhalb von acht Tagen schriftlich mitzuteilen, welches von ihm vorgeschlagene und gewählte Mitglied bzw. welche von ihm vorgeschlagenen und gewählten Mitglieder aus dem Beirat ausscheiden. Solange dem Beirat noch keine entsprechende Mitteilung zugegangen ist, ist keines der vom Kommanditaktionär vorgeschlagenen und durch die Gesellschafterversammlung gewählten Mitglieder im Beirat stimmberechtigt. Erfolgt keine oder keine fristgerechte Mitteilung durch den Kommanditaktionär, bestimmt der Beirat durch Beschluss, welches bzw. welche vom Kommanditaktionär vorgeschlagene(n) und durch die

Gesellschafterversammlung gewählte(n) Mitglied(er) aus dem Beirat ausscheidet bzw. ausscheiden.“

- f) Alle von einem Kommanditaktionär zur Wahl durch die Gesellschafterversammlung vorgeschlagenen Beiratsmitglieder müssen während ihrer Beiratsmitgliedschaft zugleich Mitglied im Verein sein. Endet die Vereinsmitgliedschaft, endet auch die Mitgliedschaft im Beirat automatisch. Der Kommanditaktionär kann in diesem Fall unter Berücksichtigung von Satz 1 und vorbehaltlich der Regelungen in lit. b) bis d) ein anderes Mitglied zur Wahl in den Beirat durch die Gesellschafterversammlung vorschlagen.
4. Vorsitzender des Beirats ist der Präsident des Vereins. Sollte der Präsident des Vereins verhindert sein, wird er von einem der Vizepräsidenten des Vereins vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt das Präsidium des Vereins in seiner Geschäftsordnung. Sind alle Präsidiumsmitglieder verhindert, übernimmt ein anderes vom Verein entsandtes und vom Präsidium des Vereins bestimmtes Beiratsmitglied den Vorsitz. Der jeweilige Stellvertreter übernimmt im Falle der Stellvertretung, also bei Verhinderung des Präsidenten des Vereins, die Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden.
5. Willenserklärungen des Beirats werden namens des Beirats durch seinen Vorsitzenden abgegeben, der auch berechtigt ist, für den Beirat Erklärungen entgegenzunehmen. Der Vorsitzende des Beirats ist insbesondere ermächtigt, im Namen des Beirats die zur Durchführung von Beschlüssen des Beirats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Dem Vorsitzenden obliegen die Führung des Schriftwechsels in den Angelegenheiten des Beirats sowie dessen Vertretung nach außen.
6. Der Beirat entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse des Beirats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Als Sitzung gilt auch eine Versammlung, bei der einzelne oder alle Mitglieder des Beirats per Video-/Audiokonferenz, per Telefon oder einem anderen vergleichbaren bild- und/oder tongebenden technischen

Kommunikationsverfahren zugeschaltet sind und eine Stimmabgabe möglich ist. Der Vorsitzende des Beirats beruft die Sitzungen des Beirats ein und bestimmt die Form der Sitzungen. Die Einberufung von Sitzungen soll unter Angabe des Tagungsorts, des Kommunikationsverfahrens, der Zeit und der Tagesordnung so rechtzeitig erfolgen, dass in der Regel eine Frist von 1 Woche zwischen Einberufung und Sitzungstag liegt. In dringenden Fällen ist eine angemessene Abkürzung dieser Frist zulässig, insbesondere wenn es zur Wahrnehmung der Aufgaben angezeigt ist, der Sitzungsgegenstand öffentlichkeitswirksam ist oder besondere Umstände des Profisportumfelds zu berücksichtigen sind. Eine Beschlussfassung des Beirats kann auf Veranlassung des Vorsitzenden, insbesondere in dringenden Fällen, auch außerhalb von Sitzungen mittels geeigneter Medien erfolgen, insbesondere durch mündlich, fernmündlich, schriftlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien (insbesondere per E-Mail) übermittelte Stimmabgaben. Über die Einzelheiten der Einberufung von Sitzungen des Beirats oder die Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen entscheidet der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.

7. Der Vorsitzende führt in den Sitzungen des Beirats den Vorsitz und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung. Über die Sitzungen des Beirats und die außerhalb von Sitzungen gefassten Beschlüsse soll im Regelfall eine Niederschrift, auch in rein elektronischer Form, angefertigt werden, die den weiteren Organmitgliedern zuzuleiten ist. Die Wirksamkeit der im Rahmen der Sitzungen oder außerhalb von Sitzungen gefassten Beschlüsse bleibt hiervon unberührt.
8. Der Beirat ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen oder zur Abstimmung aufgefordert sind. Die Beschlussfähigkeit des Beirats bestimmt sich zudem nach den folgenden Regelungen:
 - a) Gehören dem Beirat gemäß Ziff. 2 ausschließlich vom Verein entsandte Mitglieder an, ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

- b) Gehören dem Beirat gemäß Ziff. 3 zusätzlich von Kommanditaktionären vorgeschlagene und durch die Gesellschafterversammlung gewählte Mitglieder an, ist er nur beschlussfähig, wenn mindestens drei vom Verein entsandte Mitglieder und außerdem mehrheitlich vom Verein entsandte Beiratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
9. Für eine Beschlussfassung des Beirats ist eine einfache Mehrheit der Stimmen der vom Verein entsandten Beiratsmitglieder erforderlich, aber auch ausreichend. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Im Falle von Stimmgleichheit der vom Verein entsandten Beiratsmitglieder entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters. Ein abwesendes oder verhindertes Beiratsmitglied kann an der Beschlussfassung dadurch teilnehmen, dass es dem Vorsitzenden seine Stimmabgabe vor Beginn der Beiratssitzung in nachprüfbarer Form (z.B. E-Mail, sonstige Text- oder Sprachnachricht) übermittelt. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme.
10. Aufgaben und Befugnisse des Beirats sind:
- a) Wahrnehmung der Aufgaben des Gesellschafters nach § 46 GmbHG;
 - b) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern (einschließlich Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge);
 - c) Wahrnehmung des Weisungsrechts des Gesellschafters gegenüber der Geschäftsführung;
 - d) Zustimmung zu Geschäftsführungsmaßnahmen gemäß nachstehender Ziff. 11;
 - e) Laufende Beratung und Überwachung der Geschäftsführung in allen Zweigen der Geschäftstätigkeit;
 - f) Erlass einer Geschäftsordnung samt Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung;

- g) Billigung eines Haushalts- und Investitionsplans für die Gesellschaft und für die Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA, die von der Geschäftsführung für jedes Geschäftsjahr mindestens einen Monat vor Ablauf des vorhergehenden Geschäftsjahres vorzulegen sind;
 - h) Soweit Beschlüsse der Hauptversammlung der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA der Zustimmung der Gesellschaft bedürfen, entscheidet über diese Zustimmung der Beirat. Das gilt insbesondere auch hinsichtlich der Entscheidung über die Zustimmung zur Übertragung von Aktien gemäß § 6 Abs. (3) der Satzung der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA.
11. Die Geschäftsführung bedarf zu folgenden Rechtsgeschäften und Maßnahmen der schriftlichen Zustimmung des Beirats, und zwar auch insoweit, als es sich um Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA handelt:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Schuldverschreibungen oder die Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter einschließlich jeglicher Bestellung von Sicherheiten am Gesellschaftsvermögen;
 - c) Abschluss von Darlehensverträgen (ausgenommen Arbeitgeberdarlehen) und Stundungsvereinbarungen sowie Sicherungsgeschäften hierzu, insbesondere auch die Vereinbarung von Kontokorrentkreditlinien bei Kreditinstituten (nicht jedoch deren Inanspruchnahme);
 - d) Übertragung von Rechten der Gesellschaft oder anderer Rechtsträger, für die die Gesellschaft Vertretungsbefugnis besitzt (insbesondere Lizenzen);
 - e) Die Zusage von Pensions- oder sonstigen Versorgungsansprüchen;

- f) Gründung von Tochtergesellschaften, einschließlich deren Kapitalveränderungen;
- g) Übernahme, Abtretung und Veränderung von Beteiligungen;
- h) Erteilung und Widerruf von Generalvollmachten und Prokuren;
- i) Die Führung von Aktivprozessen ab einem Streitwert von EUR 100.000,00;
- j) Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit ein Jahr überschreitet (ausgenommen Geschäfte, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft mit sich bringt) oder deren Gegenstandswert EUR 100.000,00 übersteigt, einschließlich der Zustimmung zu Kapitalmaßnahmen in der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA, es sei denn, der Beirat beschließt, dass sich die Geschäftsführung innerhalb des vor dem Beginn eines Geschäftsjahres genehmigten Gesamtbudgets der Planergebnisrechnung bewegen darf, ohne dass es einer Einzelzustimmung bedarf;
- k) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten sowie die Teilnahme an börslichen oder außerbörslichen Geschäften mit Wertpapieren oder Derivaten aller Art;
- l) Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen;
- m) Erklärungen, die die Satzung der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA berühren.

Durch Beschluss des Beirats kann dieser, sowohl im Einzelfall wie generell, den Abschluss von Rechtsgeschäften durch die Geschäftsführung auch über den vorstehend genannten Rahmen hinaus von seiner Zustimmung abhängig machen. Dies gilt auch für Rechtsgeschäfte, die andere Rechtsträger berechtigen und/oder verpflichten, für die die Gesellschaft Vertretungsbefugnis

- besitzt. Zustimmungen des Beirats sind der Geschäftsführung vom Beiratsvorsitzenden schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) mitzuteilen.
12. Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen angemessenen Auslagen. Es kann ihnen mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA zudem eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.
 13. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben und die Ausübung einzelner ihm obliegender Aufgaben an Ausschüsse oder an einzelne Mitglieder übertragen, soweit das Gesetz dies zulässt und das Letztentscheidungsrecht der vom Verein entsandten Beiratsmitglieder gemäß Ziff. 9. gewahrt bleibt.
 14. Die Mitglieder des Beirats haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Beirat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Beirats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Beirats vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 15. Auf den Beirat finden, soweit gesetzlich zulässig, die Bestimmungen des Aktienrechts und des § 52 GmbHG keine Anwendung.

§ 11 Inkompatibilität

- (1) Zu Geschäftsführern oder zu Mitgliedern des Beirats dürfen keine Personen bestellt werden,
 - a) die Mitglied von Organen eines anderen Lizenznehmers (betreffend die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga), eines anderen Teilnehmers am Spielbetrieb der 3. Liga oder von Muttervereinen

im Sinne der DFB-Bestimmungen mit Ausnahme des Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix e. V. sind;

- b) die Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern (betreffend die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga), Teilnehmern am Spielbetrieb der 3. Liga und/oder Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebes stehen und/oder an ihnen beteiligt sind. Konzerne und die ihnen angehörenden Unternehmen gelten als ein Unternehmen;
- (2) Geschäftsführer kann ferner nicht sein, wer Mitglied eines Organs (ausgenommen die Mitgliederversammlung) des Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix e. V. ist.

§ 12 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft übernimmt die Gründungskosten (Notarkosten, Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten) bis zu einem Betrag von EUR 2.500,00. Darüberhinausgehende Gründungskosten trägt der Gründungsgesellschafter.

§ 13 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Schließung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am ehesten gerecht wird.